**Art. 235**

1 Das Gericht führt über jede Verhandlung Protokoll. Dieses enthält insbesondere:

a. den Ort und die Zeit der Verhandlung;

b. die Zusammensetzung des Gerichts;

c. die Anwesenheit der Parteien und ihrer Vertretungen;

d. die Rechtsbegehren, Anträge und Prozesserklärungen der Parteien;

e. die Verfügungen des Gerichts;

f. die Unterschrift der protokollführenden Person.

2 Ausführungen tatsächlicher Natur sind dem wesentlichen Inhalt nach zu protokollieren, soweit sie nicht in den Schriftsätzen der Parteien enthalten sind. Sie können zusätzlich auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden.

3 Über Gesuche um Protokollberichtigung entscheidet das Gericht.

---